

FLUGPLATZORDNUNG

des 1. Modellbauclub Oberwart

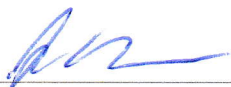
Die Benützung des Modellflugplatzes darf nur von Mitgliedern des 1. MBC Oberwart unter Einhaltung der nachstehenden Punkte erfolgen:

1. Ab 01.01.2022 ist das Betreiben eines unbemannten Flugmodells nur mehr mit einem gültigen Kompetenznachweis, sowie einer gültigen Registrierungsnummer erlaubt. Bei Drohnen ist dieser Punkt schon ab 01.01.2021 gültig.

Für die Gültigkeit der Nachweise ist der Pilot selbst verantwortlich und er hat Sorge zu tragen, dass die aktuellen Zertifikate beim Vorstand aufliegen. (Solange der Vorstand kein gültiges Zertifikat archiviert hat, gibt es für den Piloten automatisch ein FLUGVERBOT.)

2. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist unbedingt erforderlich und auf Verlangen vorzuweisen.
3. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist es unbedingt erforderlich, sich beim C-16 Stützpunkt telefonisch unter der Nummer 03352/33716 oder persönlich anzumelden. Ist der Stützpunkt nicht besetzt, muss die Anmeldung nach der Rückkehr des C-16 erfolgen.
4. Als Übungs- und Flugbereich für Modellflugzeuge, ist der Luftraum über der Landepiste des Modellflugplatzes festgelegt. Zusätzlich ist als Übungsbereich „Ost“, ein Bereich süd-östlich des Modellflugplatzes (Richtung Oberwart, Umfahrung bis zum Heizwerk) vorgesehen.
5. Nachdem die Warneinrichtung vom C-16 ausgelöst wurde, ist der Modellflugbetrieb sofort einzustellen. In Ausnahmefällen (wenn eine Landung nicht mehr möglich ist) darf der Übungsbereich „Süd-Ost“ (in Richtung Heizkraftwerk) verwendet werden.
6. Das Überfliegen des C-16 Stützpunktes ist strengstens verboten.
7. Das Fliegen von turbinenbetriebenen Jetmodellen ist ausnahmslos verboten.
8. Gastpiloten sind herzlich Willkommen und dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes und in Begleitung eines Vereinsmitgliedes den Flugplatz benützen. Dieses Mitglied ist für die Einweisung des Gastpiloten verantwortlich (Erklärung der Flugplatzordnung, Benützungsvereinbarung C16 und Flugverbotszone). Für jegliches Fehlverhalten wird das Mitglied zur Rechenschaft herangezogen. Ein Benützungsentgelt von 10,00€ pro Tag ist vom Gastpiloten zu entrichten.

9. Das Überfliegen des Vorbereitungsraumes, der Abstellflächen sowie von Zusehern und den auf den umliegenden Wiesen- und Agrarflächen aufhaltenden Personen ist strengstens verboten.
10. Der Zutritt auf das Flugfeld ist nur den Piloten und Starthelfern gestattet. Zuseher müssen hinter den Absperrungen (Sicherheitszaun) bleiben.
11. Bei offensichtlichen technischen Mängel an Modellen kann der Vorstand ein Flugverbot aussprechen.
12. Die Mitglieder und Besucher sind verpflichtet den Flugplatz und dessen Einrichtungen so zu verlassen, wie sie ihn vorgefunden haben. Teile von abgestürzten Flugmodellen sind vom jeweiligen Besitzer privat zu entsorgen. Zudem sei darauf hingewiesen die Mülltrennung für Restmüll sowie Verpackungsmaterial einzuhalten.
13. Für Flugmodelle die im Clubhaus aufbewahrt werden, wird vom Club keine Haftung übernommen.
14. Das Parken und Befahren am Clubgelände ist ausschließlich auf den geschotterten Bereichen sowie dem Bereich hinter dem Sicherheitszaun direkt bei der Zufahrt gestattet.
15. Bei Nichteinhaltung der Flugplatzordnung kann vom Vorstand ein Flugverbot bzw. Platzverweis ausgesprochen werden.



Obmann
Erich Hofer



Schriftführer
Mark Seper

Oberwart, 16.01.2022